

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bb42e4ac-a721-36ee-a80c-cd4763f18dd7>

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)
Amtliche Abkürzung	NVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

§ 29 NVStättVO - Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

(1) Befinden sich vor Szenenflächen Stehplätze für Besucherinnen und Besucher, so müssen die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abgetrennt sein, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(2) Befinden sich vor Szenenflächen mehr als 5.000 Stehplätze, so muss die dafür genutzte Fläche durch mindestens zwei zusätzliche in unterschiedlichem Abstand zur Szenenfläche angeordnete Abschränkungen in nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche unterteilt sein. Die Abschränkungen nach Absatz 1 und Satz 1 müssen über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m voneinander haben und an den Seiten für die Zugänge Abstände von mindestens 5 m voneinander und von der seitlichen Begrenzung des Stehplatzbereichs haben. [§ 27 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

